

Auskunftssperren

Erläuterungen

Die Stadt Weiterstadt, Stadtbüro, darf aufgrund der Bestimmungen des Hess. Meldegesetzes aus dem Melderegister Auskünfte erteilen und auf Anforderung Daten übermitteln u.a. an:

- Nr 1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen man nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§32 Abs. 3 HMG);
- Nr 2. Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 HMG)
- Nr 3. Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§35 Abs. 3 HMG);
- Nr 4. Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen und mit Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorausgehenden Monaten (§35 Abs. 1 und 2 HMG);

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Weitergabe seiner/ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 4 zu widersprechen.

- Nr 5. Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn der/die Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können (§34 Abs. 5 HMG).

Unbedingt zu beachten:

Die Auskunftssperre Nr.5 ist schriftlich zu begründen. Bei Eintragung dieser Sperre werden die frühere und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unterrichtet. Sie wird nur befristet für längstens 3 Jahre (bis zum 31.12. des auf die Eintragung folgenden dritten Kalenderjahres) eingetragen.

Antrag

Ich beantrage eine Auskunftssperre für mich und nachfolgende minderjährige Familienangehörige:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geb. Datum	Art der Auskunftssperre					befristet bis
				Nr.1	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5	
1									
2									
3									
4									
5									

Weiterstadt, Unterschrift